

## Zwischenbericht der Pröpstin zum Gemeindestrukturgesetz auf der 4. Tagung der V. Landessynode der EKBO am 01.04.2022

- Es gilt das gesprochene Wort! -

Hohe Synode, sehr geehrtes Präsidium,

im letzten November hatte die Landessynode nach einem zweijährigen Diskussions- und Konsultationsprozess den zweiten Teil eines Kirchengesetzes zur Gemeindestruktur beschlossen. Die Synode hatte dem Vorhaben noch mehr Raum geben wollen und sich dazu entschlossen, das Gemeindestrukturgesetz in zwei Etappen zu nehmen. Innerhalb der Synode hatte deutlicher Konsens über das Vorhaben bestanden. Wir hatten eine umfangreiche Diskussion nicht nur zum Gesamtvorhaben geführt, sondern auch dazu, dass Ausnahmen bestehen können. Eine „Sternstunde synodaler Beratung“ hieß es im Nachgang. *Ein* Ergebnis war: „Das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrates befristet bis zum nächsten Stichtag Ausnahmen zulassen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmevoraussetzungen und Verfahren durch eine Rechtsverordnung regeln.“

Es folgten Gespräche – mit konstruktiver Resonanz. Es gab auch enttäuschte Rückmeldungen. Bischof und Präses haben sich in Briefen an die Gemeinden gewandt, um für Unterstützung des Vorhabens zu werben.

Aktuell nimmt die Kirchenleitung vor allem Gemeinden wahr, die mit viel Kraft das tun, was jetzt angesichts des Krieges in der Ukraine gefordert ist: Ankommende Menschen überwältigend gastbereit aufzunehmen, das Gebet für den Frieden nicht abbrechen zu lassen, die Gesprächsräume zu öffnen für alle, die sich orientieren wollen. Nach anspannenden Monaten der Pandemie, die den Gemeinden viel zu diskutieren und zu entscheiden gegeben hatten.

Gemeinden, die auch sehr klar vor Augen haben, was die Austrittszahlen und der demografische Wandel für unsere Kirche bedeuten. Man engagiert sich kräftig, beispielsweise: In der Passionszeit die Kirchen öffnen. Nur allzu verständlich ist es da, wenn Fragen nach Struktur und Verwaltung nicht an erster Stelle stehen. Doch obwohl es so viel momentan Notwendiges gibt, schauen Ehrenamtliche und Berufliche in den Kirchenkreisen auf zahlreiche gewesene und geplante Gespräche zum Thema Körperschaftsveränderungen in Abendtreffen, Ältestentagen, Kreissynoden, Gemeindegemeinderatssitzungen. *Das* ist die hoch zu schätzende Initiative!

Die Kirchenleitung hatte auch unter dem Eindruck der Rückmeldungen der Kirchenkreisleitungen im Januar festgehalten, dass in erster Linie eine Begleitung und Förderung der Gemeinden Vorrang hat, die sich in Leitungs- und Verwaltungsfragen aufeinander einlassen. Mehrheitlich wurde sich dafür ausgesprochen, dass eine Festlegung von Kriterien in einer Rechtsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt reglementierend und kontrovers verschärfend wirken würde. Zwar könnten Anträge der Kirchenkreise auf Zulassung von Ausnahmen von der Mindestmitgliederzahl bis 31. Dezember 2023 vorliegen – doch dem gehen dem Beratungen in den Kirchenkreisen voraus: Wie etwa im Kirchenkreis Zossen-Fläming seit Anfang 2020 – über Stationen der Klausurtagung mit allen Mitarbeitenden, Kreissynode und Einzelberatung. Wie etwa im Kirchenkreis Cottbus, der Regionen qualifiziert. Wie im Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, der ausführlich in seiner Frühjahrssynode 2021 beraten und sich deutlich mehrheitlich mit dem Anliegen des Kirchengesetzes verbunden hat. Oder wie im Kirchenkreis Prignitz mit einem Fahrplan bis zur GKR-Wahl 2025. Da besteht ein klar definiertes Zeitfenster für Beratung. Da werden nach Ältestentagen und Kreissynoden, nach kreiskirchlich durchgeführten „Zwischenstopps“ in allen Sprengeln Rückmeldungen bis zum 31. Januar 2023 erbeten. Anfang des neuen Jah-

res wird sich zeigen, wie Gemeinden mit einem gemeinsamen Gemeindegemeinderat in einer körperchaftlichen Kirchengemeinde zusammengehen oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Wo das trotz Beratung nicht gelingt, könnte ein Antrag durch den Kirchenkreis an das Konsistorium bis Ende des Jahres 2023 gestellt werden. 2024 vor allem wird der Umsetzung der neuen Struktur dienen. 2025 dann die Wahlen.

Wichtig ist, dass die örtliche Verantwortung der Gemeinden für ihre Nachbarschaft, ihre inhaltliche Arbeit und ihre Vernetzungsarbeit stark bleibt. Das wird, wie etwa in der schlesischen Oberlausitz, auf Regionalkonferenzen mit ephoraler Beteiligung erarbeitet. Es liegt auf der Hand, was hier besonders herausfordert: Gemeinden etwa, die weit über 300 Mitglieder haben, dafür zu gewinnen, dass sie um der kleineren Gemeinden willen eine gemeinsame Körperschaft in einer Gesamtgemeinde bilden. Dort werden Vereinbarungen gesucht, die sicherstellen, dass das Gemeindevermögen kleinerer Gemeinden nicht gefühlt in einem großen Topf verschwindet, worauf nur Gremien zugreifen, in denen die größeren Gemeinden die Mehrheit haben.

Jede Gemeinde kann dabei nur so viele berufliche Ressourcen beanspruchen, wie ihr aufgrund der Gemeindegliederzahl zustehen. Auch wer kleiner ist und eine Ausnahme beansprucht, wird nicht *mehr* aus Kirchensteuermitteln erhalten. Eine Ausnahme für Gemeinden unterhalb der Größe von 300 Gemeindegliedern würde übrigens bis zur übernächsten Gemeindegemeinderatswahl gelten. Dann ist es naheliegend, erneut zu prüfen, ob die Arbeitsstruktur noch immer sinnvoll für alle, besonders für die ehrenamtlich Engagierten ist. Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass die Kirchlichen Verwaltungsämter einen großen Anteil der Arbeit zu leisten haben: Denn dort bedeutet die Anpassungsarbeit der Gemeinden einen zusätzlichen Aufwand. Und das neben der einzuführenden Umsatzsteuerpflicht sowie der Umsetzung des Vorhabens der energetischen Sanierung. In erster Linie ist in den Kirchenkreisen Raum nötig für inhaltliche Schwerpunktsetzungen.

Wo sich Gemeinden nicht einverstanden erklärt haben und sich gegen ein synodal verabschiedetes Kirchengesetz positionieren, bleiben wir im Gespräch *und* nehmen unsere eigenen Beschlüsse ernst. Denn: Die gleichlautenden Begründungen der gleichlautenden Anträge zeigen, soweit ich sehen kann, keine neuen Aspekte. Wir teilen sogar Aspekte: Ja, Ortsgemeinde ist entscheidend, da wo ihre Offenheit, ihr Einsatz für die Nachbarschaft gelebt ist. Wo in weit auseinanderliegenden Dörfern ehrenamtliche Präsenz einen viel größeren Stellenwert einnimmt als beruflich organisierte, so genannte „Versorgung“.

Und ja, die Vielfältigkeit der verschiedenen Gemeindeorte ist ein besonderer Schatz unserer Landeskirche und Ausdruck eines unverfügbaren Geistesgeschehens. Dass dieser besondere Schatz nicht zwingend in kleinste Verwaltungseinheiten aufgeteilt sein muss, liegt auf der Hand.

Nicht erst die Kirche der Zukunft lernt, „dem Ehrenamt mehr Aufgaben und mehr Verantwortung einzuräumen“. Eingeräumt werden muss da überhaupt gar nichts. Denn solche Verantwortung tragen Ehrenamtliche mit Mandat auf dem Boden der Grundordnung gemeinsam mit den Beruflichen, denn das ist unser gemeinsames Verstehen von Kirche. Wo allerdings ein professionelles freiwilliges Engagement für die Immobilien-, Rechts- und Haushaltsfragen in einer sehr kleinen Gemeinde gegebenenfalls nicht in ausreichender Weise vorhanden ist, finden sich leichter mehr *Men-* und *Womenpower* in größerem Kreis, indem also zusammen gearbeitet und gemeinsam verantwortet wird. Wer Ängste sät, dass auf diesem Weg Vermögen weggenommen werden könnte, schürt Misstrauen unter den Gemeinden. Das kann nicht unser Weg sein.

Ja, die missionarische Bedeutung von Kirchengebäuden ist uns allen gewärtig. Sie sind wichtige Identifikationsorte, die geöffnet werden aufgrund eines bewundernswerten ehrenamtlichen Einsatzes.

Kirchenbauten als willkommen heißende Räume der Besinnung, als Räume des Gottesdienstes zu erhalten, braucht freiwilliges, an etlichen Stellen auch organisiertes Engagement gemeinsam mit Vereinen. Zweckgebundene Finanzen dieses Ortes, Veranstaltungen genau hier, und Gottesdienste – das gehört in die Entscheidungen des Ortskirchenrates. Was für eine Kraft und Initiative steckt in solcher Arbeit! Es kann daher nur verwundern, wenn die gleichlautenden Anträge der Gemeindekirchenräte an diese Synode Ehrenamtlichen zu unterstellen scheinen, Freiwillige würden sich nur dann engagieren, wenn sie über Finanzen, Vermögenswerte und Pachtverträge allein entscheiden könnten. Das trifft nicht zu.

Was ist noch geschehen seit November 2021?

Überraschend kam eine Mitteilung, in der es lautet, die Landeskirche „verschenke“ Finanzmittel in Millionenhöhe an Grunderwerbssteuern an das Finanzamt, da bei den Gemeindevereinigungen Grunderwerbssteuern anfielen. Das Konsistorium hat diese unrichtige Darstellung zurückgewiesen. Grundsätzlich greift bei Grundstücksübertragungen zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts eine Befreiung, wenn das Grundstück nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Es wird daher bei Vereinigungen von Kirchengemeinden in der EKBO zu einem Übergang von Grundbesitz kommen, der steuerbefreit ist. Andere Darstellungen, die noch immer im Internet zu finden sind, sind falsch.

Im Konsistorium gehen seit Anfang des Jahres schätzungsweise drei bis vier Anfragen pro Woche zu Strukturveränderungen ein. In den Einzelberatungen wird auf die veröffentlichten Entwürfe von Satzungen und Beschlussvorschlägen hingewiesen. Veröffentlicht sind der Zeitplan, eine Handreichung zur Veränderung von Kirchengemeinden, entsprechende Satzungsmuster für eine Gesamtkirchengemeinde und ein Satzungsmuster für einen Pfarrsprengel sowie alle erforderlichen Details zur Prozessbegleitung durch Gemeindeberater:innen. Das Antragsformular ist kurz und griffig gehalten. Die veröffentlichten Antwortlisten auf die häufigsten Fragen werden in Abständen überarbeitet und erweitert. Die Kirchenleitung hat aus dem Projekt- und Innovationsfonds 90.000 EUR für die Beratung von Gemeinden zur Verfügung gestellt, die ihre rechtliche Gestalt verändern möchten.

Gemeinsam mit dem Amt für Kirchliche Dienste haben die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater ein Konzept für die Begleitung von Kirchengemeinden entwickelt. Gerade sind etwas mehr als 20 Prozesse parallel in der Begleitung. Weitere sind angekündigt. Gefördert wird ein Beratungsprozess mit einem Pauschalbetrag, der unabhängig von der Zahl der beratenen Kirchengemeinden ist und entweder als Förderung der Beratung an einem Klausurwochenende oder als kontinuierliche Beratung z.B. in Gemeindekirchenratssitzungen oder Strukturausschüssen gewährt wird. Die Beratung ist angelegt auf 20 Stunden, der Maximalbetrag der Förderung liegt bei 1.800 EUR brutto. Etwa 20.000 EUR sind bereits bewilligt. Zudem hat die Kirchenleitung die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und Gemeindeaufbau angepasst, so dass Mittel des Fonds schon für Kirchengemeinden ab 300 Gemeindegliedern abgerufen werden können, sofern sich mindestens drei Kirchengemeinden zusammenschließen.

Das alles lässt sich auf [www.ekbo.de](http://www.ekbo.de) nachlesen und auch in der Online-Sprechstunde bereden, die wir vorrangig für ehrenamtlich Engagierte an Abenden angesetzt und gerade für die spontane Teilnahme ausgerichtet haben. Alle Termine sind schon länger veröffentlicht. Vernetzen, zuhören, sich gegenseitig Ideen geben, sehen, dass Strukturen ein Vehikel, aber kein Selbstzweck sind – das ist alles zusammen möglich. So lässt sich – dafür werbe ich sehr! – eben gemeinsam inspiriert und gabenorientiert in den Ortsgemeinden das tun, wofür Gott und die Menschen uns jetzt und morgen brauchen.

Dr. Christina-Maria Bammel, Pröpstin